

SO_GERICHTE VWBES.2019.77 vom 14. Februar 2019

SO Obergericht, 2019-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.77

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.77 du 14 février 2019

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.77 del 14 febbraio 2019

Erwägungen

E. 5

Zudem liegt das Verlangen des Reisepasses im öffentlichen Interesse. Wie das Kantonsgericht Graubünden im Urteil ZF 08 64 vom 10. November 2008 in E. 2b/bb festgehalten hat, knüpft die Rechtsordnung an die persönlichen Attribute eines Menschen wie Name, Geschlecht, Alter, Abstammung und familiäre Verhältnisse sowohl im Privat- wie im öffentlichen Recht verschiedene Rechtsfolgen an. Aufgrund der Bedeutung, die dem Personenstand für den Einzelnen und für die Gemeinschaft zukomme, dränge sich eine systematische Erfassung dieser Angaben in einem Register ■ dem Zivilstandsregister ■ auf. Und wie in E. 4.2 hiervor aufgezeigt, ist die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zivilstandsregisters als öffentliches Register im Sinn von Art. 9 ZGB von grosser Bedeutung, erlangen doch die darin enthaltenen Daten eine erhöhte Beweiskraft (vgl. Vlavio Lardelli/Meinrad Vetter, a.a.O., N 3 zu Art. 9). Öffentliche Register bezwecken die Publizität von Tatsachen und Rechtsverhältnissen (vgl. Lardelli/Vetter, a.a.O., N 9 zu Art. 9). Entsprechend muss sich der Zivilstandsbeamte auch von der Richtigkeit dieser «Tatsachen», eben der Identität der Brautleute, überzeugen. Der Reisepass ist geeignet, die vorliegenden Unklarheiten auszuräumen und die Frage nach der Identität des Beschwerdeführers zu klären.

Demzufolge muss in einem zweiten Zwischenergebnis auch das überwiegende öffentliche Interesse an der Beibringung eines Reisepasses zur Erhebung der massgeblichen Personendaten bejaht werden.

E. 6

Schliesslich stellt sich die Frage, ob das Einverlangen des Reisepasses verhältnismässig ist.

E. 6.1

Dass der Reisepass aufgrund der international geltenden Sicherheitsstandards geeignet ist, die Identität des Beschwerdeführers zu belegen, wurde bereits aufgezeigt. Da die persönlichen Angaben des Beschwerdeführers anhand der vorgelegten guineischen Papiere nicht zweifelsfrei überprüft werden können, erweist sich die zusätzliche Vorlage eines Passes auch als erforderlich.

E. 6.2

Die Forderung des Zivilstandsamts um Beschaffung eines Reisepasses ist überdies zumutbar. Der Beschwerdeführer gilt nicht als Schriftenloser im Sinn von Art. 10 RDV. Gemäss Art. 10 Abs. 3 RDV kann die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen nicht verlangt werden. Diese Definition trifft auf den Beschwerdeführer nicht zu, sein Asylgesuch wurde im März 2017 rechtskräftig abgewiesen. Das

Bundesverwaltungsgericht hat dabei festgehalten, in Guinea herrsche zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg, noch liege eine Situation allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Bevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Entsprechendes wiederholte das Bundesverwaltungsgericht auch in einem gerade erst kürzlich ergangenen Urteil vom 19. Juni 2019 (D-2777/2019, E. 8.3.2). Die Sicherheitslage im Heimatland des Beschwerdeführers ist somit nicht derart schlimm, dass ihm nicht zugemutet werden könnte, dorthin zu reisen, um sich einen Reisepass zu besorgen.

Dies ist notwendig, da die europäischen Botschaften von Guinea keine Reisepässe ausstellen, wie der Beschwerdeführer auch mit Einreichung einer entsprechenden Bestätigung belegt hat. Wie die Vorinstanz aufgezeigt hat, kann aber die Heimatvertretung dem Beschwerdeführer behilflich sein, um mit seiner Carte d'Identite nach Guinea zu reisen, um sich vor Ort ordnungsgemäss einen Reisepass ausstellen zu lassen und die notwendigen Zivilstandsunterlagen zu beschaffen. Danach empfehle es sich mit der für Guinea zuständigen Schweizer Botschaft in Côte d'Ivoire in Verbindung zu treten, da die Schweiz in Guinea keine Vertretung unterhalte. Diese könne die Unterlagen entgegennehmen, beglaubigen und übersetzen. Auch die Erklärung für die Eheschliessung könne dort abgegeben werden. Diese Unterlagen würden dann in die Schweiz übermittelt und die Beschwerdeführerin ihrerseits aufgeboten, ihre Unterlagen beim Zivilstandsamt zu hinterlegen und die Erklärung zwecks Heirat abzugeben. Nach der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen und bei Erfüllen der Voraussetzungen könnten die Beschwerdeführer heiraten; das hiesse, der Beschwerdeführer erhalte von der Migrationsbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung zwecks Heirat und könnte dann selbstredend in die Schweiz einreisen. Dass der Beschwerdeführer bereits entsprechende Bemühungen unternommen hätte und diese erfolglos geblieben wären, hat er nicht aufgezeigt. Sofern er fürchtet, nach seiner Ausreise nicht mehr in die Schweiz einreisen zu können, sind diese Bedenken zwar nachvollziehbar und verständlich, doch ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gar keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz hat, sondern sich illegal im Land aufhält und ohnehin wird ausreisen müssen.

E. 6.3

Den Beschwerdeführer trifft im Verfahren vor dem Zivilstandsamt trotz der Untersuchungsmaxime eine Mitwirkungspflicht. Es obliegt ihm, die notwendigen Papiere beizubringen. Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a ZStV legen die Verlobten dem Gesuch Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit bei, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im System noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind. Und laut Art. 16 Abs. 5 ZStV informiert und berät die Zivilstandsbehörde die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken. Art. 17 Abs. 1 ZStV nennt zudem in lit. a die «zur Mitwirkung verpflichtete Person». Auch insoweit war die Forderung des Zivilstandsamts nach Beibringung eines Reisepasses also gerechtfertigt.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanzen ihre Forderung nach einem guineischen Reisepass auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Das Beharren auf einem Pass ist im Sinn der Registerwahrheit im öffentlichen Interesse und verhältnismässig.

E. 8

Solange die Zivilstandsbehörde die Identität der Brautleute nicht zweifelsfrei erheben kann, ist sie nicht gehalten, auf das Gesuch um Ehevorbereitung einzutreten, dies erst recht nicht, wenn gefälschte Reisedokumente eingereicht wurden. Das Vorgehen des Zivilstandsamts Solothurn entspricht Art. 67 Abs. 3 ZStV, wonach das Zivilstandsamt die Trauung verweigert, wenn die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt sind oder erhebliche Zweifel bestehen bleiben.

E. 9

Der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 41 ZGB ist vorliegend nicht anwendbar. Nach Art. 17 Abs. 1 ZStV, welcher Art. 41 ZGB umsetzt, kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall den Nachweis von Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unter folgenden Voraussetzungen bewilligen: Die zur Mitwirkung verpflichtete Person weist nach, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen (lit. a); und die Angaben sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig (lit. b). Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so erlässt sie eine formelle Verfügung und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen (Art. 17 Abs. 3 ZStV). Wenn der Tatbestand von Art. 41 Abs. 1 ZGB vorliegt (die Angaben über den Personenstand sind durch Urkunden zu belegen und es erweist sich nach hinreichenden Bemühungen als unmöglich oder unzumutbar, die Urkunden zu beschaffen), die zu belegenden Angaben aber streitig sind, erlässt die Aufsichtsbehörde eine ablehnende Verfügung und verweist die Person zur Feststellung des Personenstandes an das Gericht (Cora Graf-Gaiser/Michel Montini, BSK-Kommentar ZGB I, Art. 41 ZGB N 1b).

Da die Vorinstanz als Aufsichtsbehörde richtigerweise zum Schluss gelangt ist, es sei dem Beschwerdeführer zuzumuten, einen Reisepass zu beschaffen, und da nach der Einreichung eines gefälschten Reisepasses auch nicht gesagt werden kann, dass die Angaben nicht streitig wären, stand der anderweitige Nachweis streitiger Angaben vorliegend gar nicht zur Diskussion.

E. 10

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführer grundsätzlich die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht je zur Hälfte zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind.

E. 10.1

Die Beschwerdeführer beantragten vor Verwaltungsgericht die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung.

E. 10.2

Gemäss § 76 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 124.11) kann keine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, die

Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint.

E. 10.3

Die Beschwerdeführer leben offenbar von den Sozialhilfegeldern, welche die Beschwerdeführerin bezieht. Sie verfügen nicht über die Mittel, um für die Prozesskosten aufzukommen. Zudem war der Prozess nicht per se aussichtslos, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen ist und die Kosten durch den Kanton Solothurn zu tragen sind; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Kantons Solothurn während zehn Jahren, sobald die Beschwerdeführer zur Rückzahlung in der Lage sind (vgl. Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird bewilligt.
3. A. ___ und B. ___ haben die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 je zur Hälfte zu bezahlen; zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege trägt sie der Kanton Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staats während zehn Jahren, sobald A. ___ und B. ___ zur Nachzahlung in der Lage sind (Art. 123 ZPO)

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident

Stöckli

Die Gerichtsschreiberin

Kaufmann

Auf eine gegen das vorliegende Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 5A_622/2019 vom

E. 14

August 2019 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.